

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 124.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Boenges in Dresden.

1922.

Landtagsverhandlungen.

98. Sitzung.

Donnerstag, den 2. März 1922.

Präsident Fräßdorf eröffnet 11 Uhr 15 Minuten die Sitzung.

Am Regierungstisch die Minister Fellsch, Fleißner und Lipinski mit Regierungsvertretern.

Präsident:

Beim Präsidium ist eine Eingabe des Hrn. Kreisauptmanns v. Rositz-Wallwitz eingegangen, die sich in längeren Darlegungen auf die Ausführungen des Hrn. Ministers des Innern vom 16. Februar bezieht. Es ist eine Abschrift eines Schreibens, das an das Ministerium des Innern gerichtet ist. Es werden von dieser Abschrift Durchschläge gemacht und den einzelnen Fraktionen je ein Exemplar zugestellt. Im übrigen lege ich jetzt schon das Schreiben des Hrn. v. Rositz-Wallwitz in der Kanzlei zur Einsicht für die Herren Abgeordneten aus.

Punkt 1 der Tagesordnung: Kurze Anfrage. (Drucksache Nr. 581.)

Abg. Fleißner (Chr. L. Sp.) verliest die Anfrage, die folgenden Wortlaut hat:

Im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (S. 100) Nr. 78 vom 29. Juli 1921 heißt es in Art. 2 des § 2:

„Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, . . . daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.“

Daraus ist klar ersichtlich, daß gemäß Art. 149 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Satz 1:

„Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekanntnisfreien (weltlichen) Schulen.“

eine Anmeldung der Kinder zum Religionsunterricht nicht erforderlich ist, daß vielmehr lediglich nur eine Anmeldung zu erfolgen hat, wenn die Erziehungsberechtigten die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern nicht wünschen. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung besagt ausdrücklich, daß auch diese Anmeldung „während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden“ kann.

Die Staatsregierung bereit, sich auf den Boden des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 zu stellen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen?

Zur Beantwortung der Anfrage enthält das Wort

Regierungsvertreter Ministerialdirektor Dr. Michel:

Die Regierung hat auf die kurze Anfrage in Drucksache Nr. 581 folgende Erklärung abgegeben:

Die Regierung kann der Ansicht nicht zustimmen, daß § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 eine Befähigung dafür enthalte, daß die Anmeldung der Kinder zum Religionsunterricht nicht verlangt werden dürfe. Daraus, daß die Gesetzesstelle der Anmeldung zum Religionsunterricht nicht Erwähnung tut, folgt keineswegs die Unzulässigkeit einer landesgesetzlichen Regelung gewisser Fälle der Anmeldung. (Sehr richtig! bei den Unabh.) Hätte der Gesetzgeber alle Fälle, in denen die Abgabe von Erklärungen der Eltern wegen Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht in Frage kommt, regeln wollen, so wäre auch der Fall der Wiederanmeldung vom Religionsunterricht abgemeldeter Kinder mit zu regeln gewesen. (Sehr richtig! bei den Unabh.) Das dies nicht geschehen ist, beweist, daß gar nicht die Absicht bestand hat, Bestimmungen darüber zu treffen, ob die Willenserklärungen der Eltern wegen Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht auch im Fall der Abmeldung beschränkt bleiben sollen oder nicht, sondern daß lediglich bestimmt werden sollte, daß bei solchen Erklärungen die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist. Keinesfalls aber enthält der angeführte § 2 Abs. 2 den Anspruch, daß keine Anmeldung zum Religionsunterricht gefordert werden darf.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob die vom Fragesteller vertretene Auslegung dieser Gesetzesbestimmungen zutreffend ist, denn das Kultusministerium hat keine Vorschrift erlassen, durch die die Anmeldung der Kinder zum Religionsunterricht gefordert wird. Insbesondere enthält die Verordnung des Kultusministeriums vom 8. Januar 1921 (Min. B. O. V. S. 6) keine solche Anordnung, sondern sie verlangt nur von den Erziehungsberechtigten, daß sie bei der Anmeldung von Kindern zur Volksschule erklären, ob die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder nicht. (Sehr richtig! bei den Unabh.) Dieser Auffassung ist auch die Staatsregierung bei der Beantwortung der Anfrage des Abg. Dr. Voelgel beigetreten (vgl. Reichstagsdrucksache Nr. 2916 vom 3. November 1921).

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag wegen Strafverfolgung eines Abgeordneten. (Drucksache Nr. 580.)

Berichterstatter Abg. Wünger (Dtsch. Sp.)

Hrn. Abg. Elrod (Komm.) ist vom Amtsgericht ein Strafbefehl zugestellt worden, der auf 150 M. Geldstrafe lautet, und zwar wegen zweier Artikel, die in der Zeitung „Der rote Kurier“ im September vorigen Jahres erschienen sind. Der erste Artikel ist überschrieben „Kappisten im Kammarsch“ und geht davon aus, daß die Kappisten, wie es hier heißt, nicht mit der nötigen Schärfe von der Regierung bekämpft würden. Es ist angeführt worden auf die Meldung von Weismann, wonach die Kappisten sich in Bayern verschänkt hätten, wobei allerdings der Irrtum unterlaufen ist, als wenn das im vorigen Jahre gewesen wäre, während es nach dem Bericht von Weismann im Jahre 1920 schon gewesen sein soll. In den Schlussworten dieses Artikels findet der Staatsanwalt und das Amtsgericht die Aufforderung zum Gebrauche der Gewalt und den Grund zum Strafantrag. Der zweite Artikel geht davon aus, daß in Berlin eine Gedächtnisfeier für die jugendlichen Soldaten, die bei Langemarck-Tornau gefallen sind, zu veranstalten hieran ist die Vermutung geknüpft, daß nicht die jugendlichen Soldaten, sondern vielmehr die Wundmörder von Ypern, wie es in dem Artikel heißt, geehrt werden sollten, und es wird dazu aufgerufen, diese Feier zu verhindern.

Diese Sache ist strangulässig an uns gekommen; denn nachdem der Einspruch erhoben worden ist, hat der Staatsanwalt zunächst nicht eingegriffen, sondern das Gericht hat zu erkennen, und ehe das geschieht, muß der Landtag seine Genehmigung erteilen. Hr. Abg. Elrod hat dazu erklärt: Ich besitze arbeitslosenunterstützung von wöchentlich 216 M., außerdem 90 M. wöchentlich als Arbeitslohn. Ich bin verantwortlicher Redakteur des „Roten Kuriers“, besitze aber keine Entschädigung. Dann hat er sich weiter darüber ausgelassen, daß er den Artikel gekannt hat, daß er aber nicht angenommen hat, dieser Artikel werde in Berlin Unruhen hervorrufen, wenn es auch richtig sei, daß die Zeitung in Berlin gehalten werde. Der Berichterstatter stellte sich auf den Standpunkt, daß die Genehmigung zu erteilen sei, wenn es sich um Aufreizung zur Gewalt handle und die Gefahr damit verbunden sei, daß neue Unruhen entstehen. Der Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung wurde mit 9 zu 9 Stimmen abgelehnt. Der Ausschuss schlägt daher vor: Der Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung wird abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses mit 43 Stimmen der Rechten gegen 40 Stimmen der Linken abgelehnt, d. h. also, die Genehmigung zur Strafverfolgung ist erteilt worden.

(Abg. Sievert: Ein Sieg der Demokratie, da können die Demokraten stolz sein! — Abg. Dr. Seyfert: Ein Sieg des Rechts! — Abg. Schneller: Bravo!)

Punkt 3 der Tagesordnung: Zweite Beratung über die Vorlage Nr. 100, den Entwurf eines Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben. (Mündlicher Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache Nr. 583)

(Vgl. Landtagsbeilage Nr. 122 S. 418.)

Abg. Winkler (Soz.):

Zur Haushaltsausschuss A hat beschlossen, zum Zweck der Rücksprache in den Fraktionen ein Rechtsgutachten entweder der juristischen Fakultät der Universität Leipzig oder des Justizministeriums beizugehen. Ein schlüssiger Bescheid dieser Frage kann noch nicht gegeben werden. Wenn wir heute die Vorlage Nr. 100 annehmen würden, so würde folgendes eintreten, daß die Fraktionen, die jetzt für die Vorlage stimmen, auch ganz losgerissen für die Mittel später sorgen müßten. Es würde eine Zwangslage für diejenigen entstehen, die heute für die Vorlage Nr. 100 stimmen würden. Andererseits, wenn die Vorlage heute abgelehnt würde, würden auch diese Parteien ganz unverändert später, selbst wenn sie für den Antrag Nr. 547 stimmen wollten, diesen Antrag abweisen müssen. Um diese Zwangslage für die einzelnen Fraktionen zu vermeiden, beantrage ich, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und die Regierung zu ermächtigen, im Sinne der Punkte 1—6 des Antrages Nr. 583 zu verfahren, über die im Rechtsausschuss eine Meinungsverschiedenheit nicht bestand.

Die Punkte 1—6 des Antrages Drucksache Nr. 583 lauten:

1. §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. im § 7 Abs. 1 vorletzten Satz am Ende die Worte „erhalten haben“ zu streichen, im übrigen aber § 7 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. §§ 8 und 9 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
4. Abschnitt, Eingang und Schluss des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
5. den ganzen Gesetzentwurf mit der zu § 7 beschlossenen Änderung im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
6. die Eingaben des Evangelisch-lutherischen Landeskonferenziums und des Pfarrers

emer. Dr. Albert Schwarz in Leipzig für erledigt zu erklären.

Auf Vorschlag des Abg. Bläser (Dtsch. Sp.) wird Punkt 3 der Tagesordnung einschließlich des Antrages Winkler (Soz.) vorläufig zurückgestellt, um den Fraktionen zunächst Gelegenheit zu geben, sich untereinander zu verständigen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 103, den Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung von Schreibgebühren und über Änderung einiger Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 betreffend.

(Vgl. Landtagsbeilage Nr. 122, S. 418.)

Abg. Wünger (Dtsch. Sp.):

Es könnte zweifelhaft sein, ob es nicht besser gewesen wäre, diese Vorlage — es ist ein gewisses Fiktion, das hier ausgeführt wird — zu vertagen bis zur Neuordnung des Gerichtskostenwesens im Reich. Der Hr. Justizminister des Reiches hat am 16. Februar erklärt, das Gerichtskostengesetz werde zurzeit einer gründlichen Revision unterzogen. Es handelt sich hauptsächlich darum, das ganze Gerichtskostenwesen einheitlich zu vereinheitlichen und zu vereinheitlichen. Ich nehme also an, daß wir über kurz oder lang doch wieder zu einer neuen Beratung dieses Gegenstandes kommen werden. Aber immerhin ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Staat die Gebühren erhöhen will, um den Mangel zu beheben, der sich dadurch herausgestellt hat, daß die dem Staate tatsächlich entstehenden Kosten für Abschriften nicht im Einklang mit den dafür zu bezahlenden Gebühren stehen. Aber ich glaube, wir können doch die Vorlage heute nicht gleich in zweiter Beratung annehmen, sondern müssen uns erst im Rechtsausschuss damit beschäftigen. Wir müssen vor allen Dingen nachprüfen, ob die zahlreichen Rechtsbestimmungen des Reiches und des Landes, die hier einschlagen, überall berücksichtigt sind. Die Pensionsgebühr, die bisher allerdings nur 15 Pf. betrug, soll auf 1 M. erhöht werden. Das scheint mir, offen gesagt, nicht hoch genug, denn wenn die Zustimmung nicht durch den Reichsausschuss, sondern durch die Post vorgenommen wird, entfallen ganz andere Gebühren. Bei der Berechnung der Vermögenswert ist eine Befreiungsgrenze festgelegt von 5000 M. (Zusatz: Das ist viel zu wenig); aber nun gibt es auch Abwesenheitspflichten, also Pflichten für solche Vermögen, die einfach im Stiche gelassen worden sind. Es ist nicht begründet, daß diese gebührenfrei verwaltet werden, wenn sich der Betreffende selbst nicht darum kümmert. Für Volljährigkeitserklärungen, die nach den neueren Gesetzen auch von Landes wegen erfolgen müssen, ist eine Mindestgrenze von 3 M. festgelegt. Das scheint mir deshalb zu wenig als Mindestbetrag, weil derartige Erklärungen bis zu 5000 M. überhaupt gebührenfrei bleiben. Es wird sich da also nur um Gegenstände über 5000 M. handeln. Wenn da eine Mindestgebühr von 3 M. festgelegt wird, so erscheint mir das nicht hoch genug. Dann müssen wir uns auch mit der Frage der Kosten- und Gebührensätze für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften näher befassen. Die Gebühren für die Eintragung ins Register sind bei den genannten Gesellschaften, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sehr hoch bemessen, namentlich, wenn man berücksichtigt, daß bei Zuschüssen von neuem Kapital, die über 1 Mill. M. hinausgehen, ganz erhebliche Erhöhungen stattfinden. Demgegenüber sind für Einzelkaufleute, die doch auch einen großen Geschäftsbetrieb haben können, die Eintragungsgewähr der Firmen ganz außerordentlich niedrig bemessen. Endlich möchte ich auch darauf hinweisen, daß man die Pensionswirtschaft in dem Gerichtskostengesetz ganz beseitigt. Wir haben aber noch eine ganze Menge Positionen darin, wo mit 20 Pf. und dergleichen gerechnet wird. Es müßte das ein für allemal auf Null abgerundet werden. Im allgemeinen möchte ich darauf hinweisen, daß man darauf hinarbeiten möchte, auch seitens der sächsischen Justizverwaltung das Schreibwesen einzudämmen. Es läßt sich da noch dieses oder jenes, das nicht unbedingt nötig ist, abschaffen. Im Anschluß daran möchte ich sagen, daß es sich empfiehlt, die Urteile nicht so lang zu machen. Die Länge der Urteile macht es nicht!

Die Vorlage wird darauf einstimmig dem Rechtsausschuss überwiesen.

Punkt 5 der Tagesordnung: Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Renke u. Gen., die Erstattung verloren gegangener Arbeitsverdienstes an Schöffen und Geschworene usw. betreffend (Drucksache Nr. 446), sowie über eine hierzu eingegangene Eingabe. (Anderweiter mündlicher Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache Nr. 579.)

Berichterstatter Abg. Wesel (Unabh.):

Der Antrag Renke u. Gen., der seinerzeit im Plenum besprochen, dann im Rechtsausschuss eingehend durchberaten, im Plenum noch einmal beraten und dann wieder an den Rechtsausschuss

verwiesen worden ist, hat durch die Mehrheit des Ausschusses folgende Form erhalten:

1. die Regierung zu ersuchen, durch geeignete schnelle Maßnahmen dahin zu wirken, daß durch Reichs- oder Landesgesetz die Vergütungen für Schöffen und Geschworene, für Mitglieder der Reieinigungsämter, der Steuer-, Bezirks- und Kreisaußenstände sowie der Bezirksversammlungen in einer den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechenden Weise erhöht werden mit der Maßgabe, daß eine Verbesserung derjenigen Personen erfolgt, bei denen eine Einbuße an Erwerb oder Einkommen eintritt, daß aber die höhere Entschädigung nicht gezahlt wird an Personen, die ein höheres Jahreseinkommen als 50000 M. haben, endlich, daß den Handelsrichtern die entfallenden Reisekosten vergütet werden;
- II. die Eingabe des Bezirksverbandes Rochlitz durch vorstehenden Beschluß für erledigt zu erklären.

Die zweite Ansprache im Rechtsausschuss hat so gut wie nichts Neues zur Sache beigetragen. Es sind in der Hauptsache die Anträge, die von Hrn. Abg. Wünger hier im Plenum als Reformulierungen des Antrages angebracht worden sind, durchgesprochen und eingeleitet worden. Die Minderheit dagegen, bestehend aus der unabhängigen Sozialdemokratischen Partei und der kommunistischen Partei, blieb auf ihrem Standpunkt stehen und beantragt:

die Regierung zu ersuchen, durch geeignete schnelle Maßnahmen dahin zu wirken, daß durch Reichs- oder Landesgesetz die Vergütungen für Schöffen und Geschworene, für Bezugs- und Sachverständige, für Mitglieder der Reieinigungsämter, der Steuer-, Bezirks- und Kreisaußenstände sowie der Bezirksversammlungen in einer den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechenden Weise erhöht werden mit der Maßgabe, daß eine Verbesserung derjenigen Personen erfolgt, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen oder allein ohne Hilfskräfte arbeiten, sofern sie eine Einbuße an Arbeitsverdienst haben.

Der Minderheit kommt es darauf an, daß die in abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Personen bei der Teilnahme an solchen Ausschüssen dieselben Vorteile genießen wie die übrigen Personen, daß sie auch keinen Arbeitsverlust, und sei er noch so gering, zu verzeichnen haben. Der Rechtsausschuss empfiehlt die Annahme des Mehrheitsantrages. Die Minderheit bittet, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Abg. Grande (Soz.):

Die Regierung hat im Rechtsausschuss ausdrücklich hervorgehoben, daß die Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst derartige technische Schwierigkeiten mit sich bringen würde, daß eine Arbeitsüberlastung der betreffenden Beamten die Folge wäre und daß das schon aus diesem Grunde abgelehnt werden müsse. Die Regierung hat ausdrücklich hervorgehoben, daß man natürlich die Lohnsätze als Grundlage der Entschädigung festzulegen hat. Wenn das eine sozialdemokratische Regierung erklärt, so müßten auch die übrigen sozialistischen Fraktionen dieser Erklärung zustimmen und entgegenbringen können. (Sehr richtig!) Ich bitte deshalb, den Antrag des Rechtsausschusses von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten.

Abg. Dr. Wünger (Dtsch. Sp.):

Die beiden Anträge, der Minderheits- und der Mehrheitsantrag, haben sich in der letzten Ausschussung einander so angenähert, daß ich glaube, wenn wir noch eine Ausschussung hätten, wären sie ganz gleich geworden. Vor allen Dingen hat der Minderheitsantrag fallen gelassen, daß das ganze entgangene Arbeitsverdienst auf Heller und Pfennig ersetzt werden soll, und zwar auf Grund der Erklärungen des Regierungsvizepräsidenten, der erklärte, in den Tagelöhnen sei schon ein Teil des entgangenen Arbeitsverdienstes mit enthalten. Wir können nicht außerdem noch den ganzen Arbeitsverdienst festlegen. Die beiden Anträge unterscheiden sich nur noch dadurch, daß der Minderheitsantrag höhere Entschädigungen nur für solche Leute gewährt soll, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, oder für Kleinverdienende, d. h. für solche, die ohne Hilfskräfte arbeiten, während wir allen, die einen Arbeitsverdienst verlieren, eine höhere Entschädigung zugestimmt wissen wollen, wollemerkt, aber nicht denjenigen, die ein höheres Jahreseinkommen als 50000 M. haben. Sie werden mir zugestehen, daß zwischen den beiden Anträgen kein grundlegender Unterschied mehr besteht, aber unter Antrag ist doch besser insofern, als er demjenigen, der weniger als 50000 M. Einkommen hat, den entgangenen Verdienst ersetzen will, allerdings nur bis zu einer Maximalgrenze, wenn wirklich ein solcher Verlust eingetreten ist. Ich bitte also, unseren Antrag anzunehmen.

Der Mehrheitsantrag wird, nachdem der Minderheitsantrag abgelehnt worden war, einstimmig angenommen.

Darauf kehrt man zu Punkt 3 der Tagesordnung zurück.

Präsident:

Die Herren, die erst Bedenken hatten, den Punkt 3 von der Tagesordnung abzusetzen, wenigstens in einigen seiner Teile, haben sich in-

wischen dahin verständigt, daß dem Antrage Winkler zu entsprechen ist.

Der Antrag Winkler lautet:

Den Punkt 3 der Tagesordnung abzulesen, die Regierung aber zu ermächtigen, im Sinne 1-6 des Antrages Druckfache Nr. 583 zu verfahren.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben.

Punkt 6 der Tagesordnung: Zweite Beratung über Kap. 4 des Haushaltsberichts auf die Jahre 1918 und 1919 und der ordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Rechnungsjahre 1921 und 1922 Kohlenfelder-Oberflächen betreffend (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses B, Druckfache Nr. 575.)

Berichtshatter Abg. Tennhardt (Unabh.):

Das Kap. 4 betrifft nicht den gesamten staatlichen Kohlenbergbau, sondern nur die zu diesem angekauften Ländereien. Bei den Beratungen im Ausschusse wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, daß das Kap. 4 mit dem eigentlichen Bergbaukapitel, Kap. 10 verschmolzen werde. Die Regierung hat in dieser Beziehung in Aussicht gestellt, daß die Frage bei der Aufstellung späterer Haushaltspläne erwogen werden soll. Die zweite Frage war, ob bei der Größe der angekauften Flächen nicht die Möglichkeit bestünde, diese Ländereien, überhaupt die ganzen Pläne in eigene Bewirtschaftung zu nehmen. Auch hier sollen Erwägungen angestellt werden. Der Ausschuss beantragt,

bei Kap. 4 (Kohlenfelder-Oberflächen)

- a) zum Haushaltsbericht die nachgewiesenen Überschreitungen zu genehmigen; b) zu den Staatshaushaltsplänen die Einstellungen nach den Vorlagen zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 der Tagesordnung: Zweite Beratung über Kap. 36 (Oberrechnungskammer) des Haushaltsberichts auf die Rechnungsjahre 1918 und 1919 sowie der ordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Rechnungsjahre 1921 und 1922. (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses A, Druckfache Nr. 585.)

Berichtshatter Abg. Jungnickel (Soz.):

Im Staatshaushalt von 1920 ist bei der Oberrechnungskammer eine Maßnahme als künftig notwendig bezeichnet worden. Die Begründung dafür wurde in dem früheren Haushalt dadurch gegeben, daß durch den Übergang der Zoll- und Steuerverwaltung wie auch der Eisenbahnverwaltung an das Reich die Oberrechnungskammer ganz bedeutend entlastet würde. Trotz dieses Übergangs haben sich eine Anzahl Aufgaben bei der Oberrechnungskammer eingestellt die sich mit der Zeit auch noch vermehrt haben. Besonders durch die Befolgung der Beschlüsse und durch die Geldentwertung hat sich ein fortgesetzter Wechsel der Gehaltsstände, Berechnungen usw. ergeben. Dadurch sind die Aufgaben und die Arbeitsleistung der Oberrechnungskammer ganz bedeutend vermehrt worden. Der Ausschuss hat sich demzufolge auf den Standpunkt gestellt, die Beibehaltung der Maßnahme zu empfehlen. Es ist bei der Umgestaltung der Oberrechnungskammer in den Staatrechnungsamt ebenfalls zu erwarten, daß eine stärkere Belastung eintreten wird und daß auch für die Zukunft noch andere Aufgaben größerer Art, besonders durch die Vermehrung oder Vergrößerung der staatlichen Betriebe, der Oberrechnungskammer zuwachsen werden und daß auch noch weitere Veränderungen in der Besoldungsreform die Aufgaben vermehren werden. Es wurde allgemein anerkannt, daß die Oberrechnungskammer mit peinlichster Gewissenhaftigkeit arbeitet. Aber gleichzeitig wurde bemängelt, daß sich die Oberrechnungskammer mitunter mit zu viel Kleinigkeiten abgibt und dadurch die Gefahr entsteht, daß schließlich größere Aufgaben nicht in der wünschenswerten Weise erledigt werden. Im Bericht der Oberrechnungskammer ist bereits darauf hingewiesen worden, daß sie gezwungen sein wird, eine gewisse Zeit sich problematisch die Arbeit zu leisten, um die angehäufte Arbeit überhaupt bewältigen zu können. Der Ausschuss hat diese Stellung gebilligt, und besonders wurde betont, daß speziell die kleineren Rechnungen eine gewisse Zeit in dieser Weise bearbeitet werden möchten. Dagegen sollen die größeren Abrechnungen, auch diejenigen der staatlichen Werke, einer möglichst sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Naturgemäß soll das nur ein vorübergehender Zustand sein, der nicht zur Wirkung haben wird, daß vielleicht Nachlässigkeiten im Beamtenstande eintreten werden, denn auch bei dem vorübergehenden Zustande muß jeder Beamte gewärtig sein, daß gerade keine Rechnung schließlich kontrolliert und beanstandet werden wird. Der Ausschuss stellte sich auf den Standpunkt, daß es verfehlt sei, gerade an dieser Position zu sparen, daß es überhaupt notwendig sei, bei dem zukünftigen Staatrechnungsamt, bei dem Beamtenpersonal nicht so streng zu sparen, wie es so anders notwendig ist, weil es die höchste Kontrollinstanz ist, die dazu berufen ist, möglichst alle Mängel herauszufinden, hervorzuheben. Der Landtag muß die Gewissheit haben, daß die Führung der Rechnungen gut und gewissenhaft vor sich gegangen ist, so daß er sich auf die Oberrechnungskammer respektive den zukünftigen Staatrechnungsamt ohne weiteres verlassen kann. Das waren die Gründe, die den Ausschuss dazu kommen ließen, dem Landtag zu empfehlen:

bei Kap. 36 (Oberrechnungskammer)

- a) zum Haushaltsbericht die nachgewiesenen Überschreitungen zu genehmigen;

b) zu den Staatshaushaltsplänen die Einstellungen nach den Vorlagen zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Zweite Beratung über Tit. 3 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1921, Übernahmekapital für die Versuch- und Beispieldarstellung in Pflanzgärten (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses A, Druckfache Nr. 586.)

Berichtshatter Abg. Claus (Dem.):

Tit. 3 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1921 betrifft die Einkellung von 500.000 M., die erforderlich waren zur Übernahme für die Versuch- und Beispieldarstellung in Pflanzgärten. Der Ausschuss hat die Genehmigung des Titels einstimmig beschlossen. Ich habe den Antrag zu stellen, der Landtag wolle beschließen: die in Tit. 3 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1921 eingestellten Mittel als Übernahmekapital für die Versuch- und Beispieldarstellung in Pflanzgärten nach der Vorlage zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 der Tagesordnung: Beratung über die Eingaben der Gemeinderäte zu Röhrsdorf (Bez. Chemnitz) und Wittgensdorf, betreffend die Schaffung eines Rotgelezes zur Einbeziehung der Landwirtschaft in die gemeindliche Gewerbesteuer. (Anzeige des Prüfungsausschusses, Druckfache Nr. 562 unter 4)

Der Ausschuss hatte beschlossen:

die Eingaben der Gemeinderäte zu Röhrsdorf (Bez. Chemnitz) und Wittgensdorf, betreffend die Schaffung eines Rotgelezes zur Einbeziehung der Landwirtschaft in die gemeindliche Gewerbesteuer,

der Regierung zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen zu überreichen, bei Prüfung der Frage, ob von der in § 65 des Gemeindeversteuergesetzes dem Ministerium des Innern eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen sei, in Beachtung der finanziellen Lage der meisten Gemeinden möglichst weitherzig zu verfahren.

Präsident:

Hierzu ist zu erwähnen, daß die Mitglieder des Hauses, die die Beratung über diesen Gegenstand beantragt haben, ihren Antrag zurückziehen, da sie die Sache als inzwischen erledigt erachten.

Punkt 9 wird hierauf einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 10: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 104 über das Schulbedarfs-gesetz.

(Sgl. Landtagsbeilage Nr. 123 S. 419.)

Unterrichtminister Meißner:

Die Gesetzesvorlage, die wir heute in erster Beratung zu erörtern haben, ist das Ergebnis außerordentlich schwieriger und langwieriger Beratungen. Eine Reihe von Sachgruppen und Interessentengruppen sind gehört worden, um dieses Gesetz so weit als möglich nach den Bedürfnissen und Erfordernissen der Zeit zu gestalten. Ich will aber gleich im voraus bemerken, daß diese Vorlage auch vom Standpunkt des Kultusministeriums aus längst nicht alle Wünsche erfüllt, die nach unserer Meinung erfüllt werden sollten, daß auch manche gute Absicht schließlich ihrer Verwirklichung nicht entgegengebracht werden konnte. Schuld daran sind die Verhältnisse. Wir müssen, wie die Dinge nun einmal liegen, heute bei allen Gesetzen und Vorlagen, bei allen Beschlüssen, die gefaßt werden, wohl über die außerordentlich schwierigen finanziellen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade berücksichtigen. Bei Gesetzen der Art, wie es hier in Frage kommt, sind diese Verhältnisse in mancher Beziehung von geradezu ausschlaggebender Bedeutung. Ich bitte Sie, in dieser Hinsicht auch die Begründung recht eingehend nachzulesen. Sie werden daraus ersehen, daß die Regierung von sich aus bemüht war, manches besser zu machen, als es schließlich möglich war, daß die realen Verhältnisse der Gegenwart und Zukunft haben, noch weiter zu gehen.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß es sich heute zu erörtern herausstellt, wie schwere Fehler in der früheren Zeit gemacht worden sind, indem man Einrichtungen nicht schuf, deren Schaffung damals weit weniger schwierig gewesen wäre, zu einer Zeit, als auch der Staat Sachen sich noch in verhältnismäßig günstigen finanziellen Verhältnissen befand. Ich erinnere mich noch der Zeit, wo in diesem Hause vor dem Kriege von sozialistischer Seite wiederholt mit Nachdruck Anträge bei der Beratung des Schulgesetzes eingebracht wurden, die immer und immer wieder wünschten, daß gerade diese wichtige Forderung, um die es sich hier handelt, durchgeführt werde, nämlich die Übernahme der Schullasten auf den Staat. Diese Anträge sind damals immer und immer wieder von der bürgerlichen Mehrheit abgelehnt worden. Zum guten Teil hat man auch damals schon finanzielle Gründe für die Ablehnung geltend gemacht. Wir haben aber immer betont, daß zu der Zeit diese Gründe nicht ausschlaggebend sein konnten; an der Tatsache der Ablehnung dieser Anträge war ja nichts zu ändern.

Die Vorlage, um die es sich handelt, will nun, daß in die Befolgungsverhältnisse der Schule, zu einem Teil wenigstens, ein anderes Prinzip eingeführt wird. Nach dem Gesetz sollen die persönlichen Schullasten für Volksschul- und Fortbildungsschullehrer auf den Staat übernommen

werden. Die Vorlage entspricht insofern auch einem Beschlusse, der in der Reichskammer, soem ich mich recht entsinne, damals einstimmig gefaßt worden ist. Sie wissen, warum wir bisher noch nicht dazu kamen, diesen Antrag durchzuführen. Nunmehr haben Sie die Vorlage vor sich, nach der dieser Antrag in Gesetzesform gebracht ist.

Das Wesentliche an der Vorlage ist aber nicht etwa das Materielle, obwohl es bei der Beurteilung der Dinge von großer Bedeutung ist, das Wesentliche ist vielmehr, daß auf diese Weise der oft gewünschte, schließlich verlangte Ausgleich der Lasten den Gemeinden gegenüber vom Staat übernommen wird. Es war ja eine heftige Erscheinung in den früheren parlamentarischen Verhandlungen des Landes, und in diesen Statistiken kam es zum Ausdruck, wie ungleichmäßig die bisherige Art der Aufbringung der Schullasten auf die einzelnen Gemeinden gewirkt hat. Keine Gemeinden, deren Einwohner nicht aus Arbeitern bestehen, wo es verhältnismäßig wenig zahlungsfähige Steuerzahler gab, hatten unter den Schullasten außerordentlich zu leiden, und solche Gemeinden konnten deswegen beim besten Willen nicht so vorwärts kommen auf dem Gebiete des Schulwesens wie die Gemeinden, bei denen die Verhältnisse viel günstiger standen, die mit einem starken Teile zahlungsfähiger Bevölkerung rechnen konnten, bei denen die Steuerquellen viel reicher flossen als in anderen Gemeinden. Kurz und gut, die Ungleichheit dieser Verhältnisse war eine große Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden, die sich in schlechter Lage befanden. Insofern drängt das Gesetz einen bedeutenden Fortschritt: der Lastenausgleich tritt nun von Staats wegen ein, und die Gemeinden, die bisher unter den Schullasten sehr stark zu leiden hatten, werden entlastet, und zwar in verhältnismäßig viel größerer Weise als die sogenannten wohlhabenden Gemeinden. Das ist der Kern dessen, um was es sich hier tatsächlich handelt. Erst in zweiter Linie tritt das Finanzielle.

Wie nun der Ausgleich zwischen Staat und Gemeinden sich vollziehen soll, das ist eine Frage für sich, zu der der Landtag später noch besondere Stellung zu nehmen haben wird, wenn es sich darum handeln wird, den in diesem Gesetz enthaltenen § 5 durchzuführen. Ich möchte von vornherein betonen, daß es nicht die Anschauung der Regierung und besonders nicht die Anschauung des Landtags sein kann und ist, daß dieser § 5 etwa wieder aufheben soll, was § 1 festsetzt, d. h. daß bei diesem späteren Ausgleich den Gemeinden das auf der anderen Seite genommen werden soll, was ihnen hier gegeben worden ist. Aber heute haben wir uns darüber nicht zu unterhalten, das wird späteren Auseinandersetzungen und Beschlußfassungen des Landtages vorbehalten bleiben, und der Landtag hat es dann ja immer wieder in der Hand, die Dinge weiter auszugestalten.

Es muß zugegeben werden, daß bei einer Zentralregelung der Verhältnisse, wie sie die Vorlage bringt, gewisse Unbequemlichkeiten, möchte ich sagen, mit in Kauf zu nehmen sind. Das heutige System, wonach jeder einzelne Schulbezirk sein Schulwesen nach seiner Art, nach seinen Mitteln und nach seinem Vermögen auszuführen konnte, wenn er sich nur sonst an die gesetzlichen Vorschriften hielt, also diese Beweglichkeit der einzelnen Gemeinden und Bezirke fällt bis zu einem gewissen Grade durch die zentrale Regelung der persönlichen Schullasten notwendiger- und konsequenterweise fort. Es ist ganz klar, daß wenn der Staat eine derartige materielle Last übernimmt, er auch ein gewisses Bestimmungsrecht haben muß, das ist ja auch bei den Vorbereitungen und Verhandlungen von allen Seiten ohne weiteres eingedrungen und von keiner Seite bestritten worden. Von diesem Gesichtspunkte aus wollen Sie die fraglichen Bestimmungen der Gesetzesvorlage beurteilen. Dabei ergibt sich nun eine Folgerichtigkeit, die an sich bedauerlich genannt werden muß, nämlich, daß eine kleine Anzahl von Schulgemeinden in einzelnen Bezirken in Bezug auf die dort jetzt erreichten Fortschritte wieder etwas zurückgeworfen werden muß. Das trifft besonders nach zwei Richtungen zu, erstens soweit es sich um die Pflichtstundenzahl für Lehrer handelt, und zweitens soweit es sich um die Unterrichtsstunden handelt. Ich bitte Sie aber, dabei folgendes zu bedenken: es wäre natürlich das Beste gewesen, und wir wären im Unterrichtsministerium sehr froh gewesen, wenn wir so hätten verfahren können, daß wir bei der Regelung der Verhältnisse die jetzt bestehenden besten Zustände als Grundlage unseres Gesetzes hätten nehmen können; das wäre das an sich Erhebendste und Wünschenswerteste gewesen. Das hätte aber — das kann Ihnen ja auch schließlich zahlenmäßig dargelegt werden, ich will aber darauf verzichten — eine so ungeheure, eine so starke Belastung ergeben, daß man nicht so weit gehen konnte, wenn man nicht auf der anderen Seite Vorzüge machte, wie die dazu erforderlichen Mittel häufig zu machen waren.

Wir waren also wohl oder übel in die Lage versetzt, einen gewissen Durchschnitt zu ziehen, und so ergibt es sich, daß gerade in diesen beiden Punkten, den wichtigsten, die dabei in Betracht kommen und auf die ich hinweisen will, etwa bei der Hälfte der in Sachen vorhandenen Schulgemeinden gegen den jetzigen Zustand eine wesentliche Verbesserung eintritt, daß es aber bei dem größeren Teil der anderen Hälfte der Schulgemeinden, sozusagen bei dem bisherigen bleibt, und daß bei einem kleineren Teil, wie ich schon betonte, eine gewisse, nicht wegzuleugnende Verschlechterung eintritt.

So die Tatsachen; es ist im Ausschuss etwa, was für mich sehr erwünscht wäre, noch gelingen wird, in dieser Richtung weiterzugehen als der Vorschlag, das kann ich im Augenblick ja nicht beurteilen. Vorläufig hatten wir aber, wie gesagt, wenn sich die Regierung ihrer Verantwortung voll bewusst bleiben wollte, mit den Verhältnissen zu rechnen, auf die wir zu lauen hatten, als wir die Gesetzesvorlage berieten.

Ich möchte in Bezug auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer, die da bei den ganzen Beratungen naturgemäß eine sehr große Rolle gespielt hat, darauf hinweisen, daß in § 27 im 2. Satz gesagt ist, daß die oberste Schulbehörde, also das Unterrichtsministerium, befaßt ist, die Zahl der

Pflichtstunden der Lehrer nach gewissen Altersgrenzen zu stellen, also bei zunehmendem Alter der Lehrer Pflichtstunden zu ermäßigen. Die oberste Schulbehörde hat es also hier in der Hand, dem an sich durchaus berechtigten Bestreben der Lehrer in gewissen Grade entgegenzukommen. Daß es an dem Willen dazu unsererseits nicht fehlen wird, das kann ich Ihnen ohne weiteres versichern.

Lassen Sie mich bei der Gelegenheit an dieser Stelle in der größten Öffentlichkeit noch ein paar besondere Bemerkungen über diese wichtige Frage machen. Draußen in der Öffentlichkeit besteht die landläufige, wenigstens sehr häufig anzutreffende Meinung, daß die Tätigkeit und die Arbeit der Lehrer mit den Pflichtstunden in der Klasse erschöpft sei, daß der Lehrer dann nach Hause gehen könne und seiner Freiheit zu leben imstande sei, und daß er auch vorher, ehe er die Klasse betritt, nichts weiter zu tun habe. Das ist ein harter Irrtum; für jeden Einsichtigen liegt das ja klar auf der Hand. Trotz alledem ist dieses Urteil, besonders auch in Arbeitstreffen, noch sehr häufig anzutreffen. Es ist selbstverständlich, daß der Lehrer zu seiner Schulberufstätigkeit mehr braucht als die Stunden, die er in der Klasse unterrichtet. Er bedarf einer gewissen Vorbereitungszeit, er bedarf der Möglichkeit der weiteren Fortbildung, im Interesse der Schule nicht zuletzt. Ein Lehrer, der seine Pflicht ernst nimmt — und das möchte man doch wohl im allgemeinen annehmen —, wird also außer seiner Pflichtstundenzahl noch sehr viel Zeit brauchen, um das zu ermöglichen, was er zur Ausübung seines Amtes braucht. Deshalb trifft auch der Vergleich, der häufig mit Beamten in ähnlicher oder ähnlicher Stellung, soweit es sich um die Befolgung handelt, gemacht wird, durchaus nicht zu. Auf der anderen Seite ist allerdings auch zu sagen, daß sich der Lehrer den Beamten gegenüber insofern in einem gewissen Vorteil befindet, der einen Ausgleich bildet, als er im Jahre eine wesentlich größere Ferienzeit hat als die übrigen Beamten.

Wir sind also infolge dieser Verhältnisse dazu gekommen, die Pflichtstundenzahl der Lehrer auf 30 vorzuschlagen. In Bezug auf die Unterrichtsstundenzahl in den Klassen schlägt die Vorlage in gewissen Abfassungen, die Sie näher darin angeben werden, die Zahlen 18 bis 28 vor. Hier trifft daselbe zu, worauf ich vorher schon hinwies: für etwa die Hälfte der schulpflichtigen Schulbezirke wird das ein harter Fortschritt sein, für den größeren Teil der anderen Hälfte wird es den bisherigen Zustand belassen, für einen kleinen Teil wird es einen kleinen Rückschritt bedeuten. Sie müssen aber dabei noch besonders berücksichtigen, daß es sich bei den Schulen, denen gegenüber hier durch die Vorlage ein wesentlicher Fortschritt ergibt, in der Hauptsache um Schulaufbau handelt, um die sogenannten Landschulen, die sich in Sachen heute leider zu einem großen Teile noch in einer sehr unständigen Verfassung befinden. Das ist überhaupt ein Kapitel für sich, und es ist sehr wahrscheinlich, daß zu dieser Frage in absehbarer Zeit in irgendeiner Form einmal besondere Stellung genommen werden muß.

Eine andere Frage, die in der Vorlage auch nicht so gelöst ist, wie das an sich erwünscht wäre, ist die der Befreiung der Lehrmittel. Die alten sozialdemokratischen Anträge früherer Zeit, auf die ich eingangs meiner Ausführungen hinwies, beschäftigen sich ja nicht nur auf die Förderung der Übernahme der persönlichen Schullasten durch den Staat, sondern diese Anträge gingen, soweit mir in Erinnerung ist, ich habe ja selbst in diesem Saal an den Aussprachen teilgenommen, noch weiter und forderten, daß die gesamten Schullasten auf den Staat übernommen werden sollten.

Wenn man diese Frage gegenwärtig prüft, so muß man zunächst einmal feststellen, und das finden Sie ja auch in der Begründung wieder gegeben, daß die Reichsverfassung das Prinzip aufgestellt hat: die Lehrmittel in den Volksschulen sind unentgeltlich zu liefern. Die Reichsverfassung sagt aber nicht, wer diese Lehrmittel liefert, das heißt, wer die Kosten dafür bezahlen soll. Auch das schließt die Übergangsvorschriften nicht davon aus.

Aus den neueren Erörterungen zwischen dem Reich und den Ländern ist folgendes herausgekommen, und das möchte ich schließlich bei dieser Gelegenheit feststellen. Das Reich sagt: von Reichs wegen ist es ganz unmöglich, den Ländern für diesen Zweck gegenwärtig oder in absehbarer Zeit Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Reich gibt also nichts, sagt vielmehr weiter, es wäre Aufgabe der Länder oder Gemeinden, diese Förderung der Befreiung ganz oder, soweit irgend möglich, durchzuführen. Die Gemeinden haben das ja auch in Sachen von Teilen getan, hier in dieser, dort in jener Form; Sie finden auch darüber in der Begründung nähere Angaben.

Bei dieser Vorlage war nun die Frage zu erwägen, ob der Staat inslande ist, die Kosten für die unentgeltliche Lieferung der Lehrmittel zu übernehmen. Das müßte aus den Gründen, auf die ich bereits hingewiesen habe, in diesem Falle natürlich erst recht vermehrt werden; der Staat hat dazu keine Mittel.

Das Reich sagt dann weiter: wenn Länder und Gemeinden die Mittel dazu auch nicht haben, dann muß eben diese Befreiungsbestimmung bis auf weiteres unerfüllt bleiben. Das ist eine sehr bequeme und einfache Lösung, eine Lösung im Sinne der Reichsverfassung aber ist es nicht. Wir können leider von uns aus dann daran nicht ändern, so gern wir es möchten. Für uns in Sachen bliebe nur die Frage zu erwägen übrig, ob, da der Staat von sich aus mit seinen Mitteln diese Befreiung nicht durchführen kann, wir im Gesetz Bestimmungen treffen sollen, daß die Gemeinden verpflichtet werden, diese Befreiung durchzuführen. (Zuruf von der Trib. Sp.:) Geben Sie mir das Geld dazu! Wir haben davon abgesehen, weil wir uns sagen mußten, in einer so wichtigen Sache, wo so bedeutende Mittel in Frage kommen, ist es ganz undenkbar, daß der Staat den Gemeinden die Verpflichtung auferlegen kann, ohne auch nur bis zu einem gewissen Grade die Mittel dafür aufzubringen. Man darf aber wohl annehmen, daß die Gemeinden nach wie vor das Bestreben haben

werden, auf dem von ihnen beschrittenen Wege weiterzugehen und das System der unentgeltlichen Erziehung der Lernmittel weiter auszubauen. Man darf annehmen, daß die Gemeinden, soweit Reich und Staat nicht imstande sind, hier helfend einzugreifen, von sich aus bemüht sein werden, das Nötige zu tun.

Es gäbe vielleicht Wege, ich möchte sie kurz andeuten, die es den Gemeinden ermöglichen, wenigstens durch eine Verbilligung des Besizes der Lernmittel in dieser Beziehung weiter zu kommen als bisher. Die Schulbezirke können sich zusammen tun und auf irgendeine Weise versuchen, den Besiz der Lernmittel vielleicht durch eigene Regie billiger zu gestalten. Sie können vielleicht auch versuchen, durch Genossenschaftsbildungen diesen Zweck zu erreichen. Wir können es eben gerade nur bei guten Ratschlägen bewenden lassen, müssen es im übrigen aber den Gemeinden selbst überlassen, wie weit sie in Zukunft auf dem beschrittenen Wege weitergehen wollen.

Unverwundt darf nicht bleiben, daß die Gemeinden, wenn ihnen jetzt die persönlichen Schulkosten abgenommen werden, doch wohl wertvolle Mittel freibekommen, um andere Aufgaben schulischer Art damit zu erfüllen. Es wäre sehr verkehrt, wenn die Gemeinden die Mittel, die ihnen auf diese Weise frei werden, zu anderen als schulischen Zwecken verwenden wollten. Jedenfalls möchte ich nicht verschließen, den Gemeinden auch von dieser Stelle dringend zu empfehlen, in diesem Sinne zu verfahren. Wenn das geschieht, dann wäre doch immerhin eine geringe Möglichkeit gegeben, mit der unentgeltlichen Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln etwas weiter zu gehen, als das bisher in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse möglich war.

In der Gesetzesvorlage wird weiter die Einrichtung des Schularztes obligatorisch gemacht; bisher war sie es nicht. Es ist den einzelnen Schulgemeinden zwar im Übergangschulgesetz empfohlen, schulärztliche Untersuchungen vorzunehmen, aber es besteht kein Zwang. Die Regierung schreibt in der Vorlage nunmehr diese schulärztlichen Untersuchungen zwangsmäßig vor. Die Kosten dafür haben die Gemeinden zu tragen. Die Kostenfrage kommt hier ja nicht so stark in Betracht, so daß sie die Gemeinden jedenfalls und das ist uns ja auch von Gemeindevertretern verschiedentlich bemerkt worden, verhältnismäßig leicht übernehmen können. (Abg. Heßlein: Sie haben ja Geld genug!) Ich möchte insbesondere die Gemeinden, es sind, wenn ich recht im Bilde bin, einige größere Schulgemeinden, die jetzt noch vor vollständig schulärztliche Untersuchung stehen in der Erwartung, daß der Staat die Kosten dafür übernimmt, bitten, diese Einrichtung, auch nachdem es durch das vorliegende Gesetz anders werden soll, nicht etwa deshalb wieder rückgängig zu machen.

Es wird ferner in der Vorlage bestimmt, daß auch die Kosten des Unterrichts für verwahrloste Kinder usw. — in der Begründung der Vorlage ist ja das Nähere darüber ausgeführt — vom Staat übernommen werden. Bisher bestand für den Staat eine solche Verpflichtung nicht. Diese Verpflichtung ruhte auf dem Schulern der Erziehungspflichtigen.

Es sind ferner in der Vorlage eine ganze Reihe von Fragen außer den finanziellen geregelt. Es ist gesagt, daß in Zukunft die körperliche Züchtigung auch in der Schule aufgehoben sein soll, daß die Lehrer nicht mehr das Recht haben sollen, die Kinder in der Schule körperlich zu züchtigen. Sie wissen, daß das eine alte Frage auch vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ist, die lebhaft erörtert worden ist, und daß, wenn ich recht orientiert bin, die pädagogische Wissenschaft heute im allgemeinen auf demselben theoretischen Standpunkt steht, den die Vorlage einnimmt. Es sind leider in der letzten Zeit immer noch Fälle vorgekommen, die davon zeugen, daß es doch noch Lehrer gibt, die in Bezug auf die körperliche Züchtigung bei weitem nicht das Maß einhalten, das ihnen ja jetzt schon durch die Schulgesetzgebung und Erordnungen vorgeschrieben ist. Können das auch einzelne Fälle sein, so zeigen sie doch, daß diesem Übel nur durch die Entziehung des Rechtes ein gründlicher Schritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen getan wird. Aber, gerade weil es nur einzelne Fälle sind, wird die Bestimmung um so unbedenklicher in das Gesetz aufgenommen werden können, weil sie ja ganz offensichtlich im weitest großen Maße der Haltung der Lehrer jetzt schon entspricht.

Das wären so im großen und ganzen die Gesichtspunkte, die ich Ihnen noch mündlich vorzutragen wollte außer dem, was Sie in der ausführlichen schriftlichen Begründung der Vorlage niedergelegt finden. Ich möchte Sie bitten, bei der Beurteilung des Entwurfes — das spreche ich zum Schluß noch einmal an — die großen Schwierigkeiten, die beim Zustandekommen der Vorlage zu überwinden waren, zu berücksichtigen. Es sind nicht alle Schwierigkeiten überwunden worden. Denn gewisse und Hindernisse mancherlei Art haben doch schließlich ausschlaggebende Bedeutung behalten. Aber ich wies ja schon darauf hin, daß die Verhältnisse, unter denen wir gegenwärtig leben, mächtiger sind als die Regierung. Trotzdem möchte ich schließlich doch betonen und dabei den Standpunkt des Kultusministeriums zum Ausdruck bringen (Abg. Dr. Seyfert: Und der Standpunkt der Regierung?), auch den Standpunkt der Regierung, daß diese großen finanziellen Schwierigkeiten, die ja hauptsächlich maßgebend waren, bestehen, bei der schiefen Regierung in der Sache selbst durchaus unüberwindlich besteht; und die großen finanziellen Schwierigkeiten dürfen letzten Endes nicht in jedem Falle von ausschlaggebender Bedeutung sein. Denn sollten sie das sein oder werden, dann wäre für absehbare Zeit, vielleicht für eine sehr lange Zeit jeder Schulfortschritt, jeder kulturelle Fortschritt überhaupt verhindert. Das kann natürlich nicht die Auffassung und nicht die Absicht einer sozialistischen Regierung sein. Es kann diese Absicht um so weniger vorwalten, als gar kein Zweifel darüber besteht, daß gerade die Ausgestaltung des Schulwesens, daß ein gutes Schulwesen einen wichtigen Hebel abgibt zum weiteren kulturellen und wirtschaft-

lichen Aufstieg. Und weil das so ist, möchte ich betonen, daß wir auch unter den schwierigsten finanziellen Verhältnissen im Schulwesen so weit gehen möchten, wie das nur irgend möglich und mit den Verhältnissen vereinbar ist.

Abg. Müller (Leipzig) (Unabh.).

Der Hr. Kultusminister hat in seiner Begründung darauf hingewiesen, daß in dem vorliegenden Entwurf längst nicht alle Wünsche erfüllt seien, die zu erfüllen notwendig gewesen wären, und daß es nicht möglich gewesen wäre, alle Absichten zu verwirklichen, die ursprünglich beabsichtigt waren. Die Begründung, die er heute gegeben hat, hat bei mir diesen Anschein noch verstärkt, daß bei diesem Gesetz, das eigentlich vom Kultusministerium vertritt und einen Fortschritt auf schulischem Gebiete bedeuten sollte, in der Hauptsache rein fiskalisch-fiskalische Interessen ausschlaggebend waren. (Abg. Seyfert: Sehr richtig!) Ich unterschreibe vollständig den Satz, den der Hr. Kultusminister am Schluß seiner Ausführung gesagt hat, daß die finanzielle Lage auch bei der schlechten Finanzlage des Staates schlechterdings nicht ausgleichend sein dürfen. Wenn solche fiktive Fragen zu lösen sind. Diesen Gesichtspunkt hat die Regierung meines Erachtens bei dem vorliegenden Gesetzentwurf völlig außer acht gelassen. (Abg. Heßlein: Hört, hört!) Nach unserer Auffassung ist es die Aufgabe eines Finanzministers, hausälterlich mit den Mitteln des Staates umzugehen, und ich weiß, daß finanziell heute nicht darauf losgemittelt werden kann. Aber, wenn schon einmal gepakt werden muß, da gibt es meines Erachtens eine ganze Reihe anderer Dinge, an denen gepakt werden kann. (Sehr richtig! bei der Dsch. Bp. und bei den Kom.) Da hängt man nicht dort an, wo das Epochen an alleinstehenden am Tage ist. Wir haben bei den verschiedenen Wirtschaftsprüfern, über die im Hause debattiert worden ist, darauf hingewiesen, und alle Parteien haben das getan: Wenn die deutsche Wirtschaft trotz aller Bedrückungen der feindlichen Mächte nicht wiedererstanden werden konnte, dann ist das ein Verdienst der deutschen Arbeit und vor allen Dingen der Tüchtigkeit der deutschen Arbeiter. Diese Tüchtigkeit der deutschen Arbeiter verdanken wir zum größten Teile der Schulbildung, die wir in Deutschland und speziell in Sachsen gehabt haben. Und wenn es uns mit dem Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens Ernst ist, daß wir aus diesem wirtschaftlichen Dilemma herauskommen, so ist es Aufgabe aller Parteien, die Grundlage für den Wiederaufbau zu schaffen und das Bildungswesen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern. Ich glaube, nach der Begründung, die zu der Vorlage schriftlich und heute gegeben worden ist, sind diese Gesichtspunkte von der Regierung nicht genügend beachtet worden.

Nun ganz kurz einige Bemerkungen zu dem Entwurfe selbst! Ich werde nicht auf Einzelheiten eingehen, das wird Sache der Ausschussberatung sein. Der Hr. Kultusminister hat erklärt, daß große Schwierigkeiten früher bestanden haben bei den Verträgen, die persönlichen Schulkosten auf den Staat zu übernehmen. Ich glaube, daß der und heute vorgelegte Entwurf weber bei den beteiligten Kreisen — das heißt den Schullehrern — noch bei den Gemeinden große Sympathie finden wird, denn wenn er in § 1 in ersten Teile den Grundgedanken anerkennend, daß die persönlichen Schulkosten vom Staat getragen werden sollen, dann wird diese löbliche Absicht doch zum großen Teil zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch völlig unklar gemacht durch den § 5, der sagt:

Der vom Staat durch dieses Gesetz übernommene Mehraufwand ist durch Anhebung der Besteuerung der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer zu Lasten der Gemeinden auszugleichen.

So klug waren wir schon vor einem halben Jahre. Damit ist für die Gemeinden aber gar keine Klarheit geschaffen. Diese beiden Bestimmungen werden im Ausschusse also einer sehr eingehenden Klärung bedürfen, und man wird versuchen müssen, wenigstens einigermaßen eine Grundlage zu finden, damit man überhaupt weiß, wer die persönlichen Schulkosten trägt. (Ruf vom Regierungstisch: Der Staat!) Ja, der Staat trägt sie, wenn aber die Gemeinden die Kosten zu einem gewissen Grade aufbringen, dann trägt sie der Staat eben nicht, dann trägt die Gemeinde durch die Abzüge von den Steuerbeträgen eben einen erheblichen Teil der Schulkosten doch mit.

Aber es sind auch eine Reihe anderer Bestimmungen, die ich für außerordentlich bedenklich halte. Der Hr. Kultusminister hat erklärt, eine zentrale Regelung bringe es mit sich, daß eine gewisse Unbequemlichkeit in Kauf genommen werden müsse. Das trifft ohne weiteres zu, aber ich sehe in diesem Entwurfe nicht nur gewisse Unbequemlichkeiten, sondern ich sehe für große Gebiete auch eine Reihe von Verschlechterungen, und zwar absolute Verschlechterungen in diesem Gesetzentwurfe. Soweit die Pflichtstundenzahl in Betracht kommt, kann das vielleicht zutreffen, was der Hr. Kultusminister sagte, daß die Neuordnung eine Verschlechterung nur für einen geringen Teil der Lehrer bringen wird. Soweit es sich aber um die Zurückbildung der Schulpläne, der Zahl der Schulstunden handelt, wie es in § 3 angeordnet ist, bedeutet diese Zurückbildung nicht nur für einen kleinen oder kleinen Teil der Schule eine Verschlechterung, sondern, wenn man berücksichtigt, daß heute nicht nur die Großstädte, sondern eine Reihe mittlerer und kleinerer Städte mit ihrem Schulsaubau weit über den Rahmen hinausgegangen sind, der in § 3 Abs. 2 vorgezeichnet ist, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß diese Verschlechterungen den größten Teil der sächsischen Schulen treffen, abgesehen davon, daß der gesamte Ausbau der Fortbildungsschule, der als eine Errungenschaft des neuen Übergangschulgesetzes begrüßt worden ist, durch diesen § 3 Abs. 2 geradezu verhindert wird. (Sehr richtig! bei den Unabh.) Ich habe fast die Befürchtung, als wenn dieser § 3 Abs. 2 nicht bloß auf die Initiative des Finanzministeriums zurückzuführen wäre, sondern als ob auch infolge des unheilvollen Schulsaubaus (Sehr richtig! bei den Unabh.) das Wirtschaftsministerium außerordentlich stark mitgewirkt habe. Und das zeigt doch, wie außerordentlich

wichtig es ist, gleichzeitig auch die Frage mit zu regeln: wie denkt sich die Regierung die Beilegung dieses unheilvollen Dualismus? So geht es auf die Dauer nicht weiter, und ich bin der Meinung, wenn wir unter Fortbildungsschulwesen nicht vollständig zurückschrauben wollen, müssen wir endlich dazu kommen, daß das gesamte Schulwesen, einschließlich des gesamten Fortbildungs- und Berufsschulwesens, einer einheitlichen Leitung unterstellt wird, damit dieser Dualismus und die fortgesetzten Reibereien aufhören, unter denen letzten Endes die Schule zu leiden hat. (Abg. Dr. Seyfert: Sehr richtig!)

Ich wende mich zu § 6 der Vorlage, der alle die Aufwendungen aufzählt, für die trotz der Abnahme der persönlichen Schulkosten auf den Staat noch die Schulgemeinden, die Schulbezirke haften sollen. Da habe ich 3 Bestimmungen angesehnt: Einmal die Vergütung für die Überstunden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 b und c bezeichneten Stunden, sowie die Kosten des wahlfreien Unterrichts. In der Begründung wird an einer Stelle darauf hingewiesen, daß die Überstunden ein notwendiges Übel sind, daß sie nicht beseitigt werden können, weil es nicht immer möglich ist, weitere Schulkräfte anzustellen, weil sie nicht ausgenutzt werden können. Wenn das richtig ist, wenn man sich mit Überstunden behelfen muß, dann ist diese Forderung ganz unbegründet, daß ein Teil dieser Überstunden den Gemeinden aufgebürdet wird. Eine derartige Teuerung der Vergütung der Überstunden halte ich für völlig indiskutabel.

Ein weiterer Punkt ist die Befolgung der Kindergärtnerinnen an Kindergärten, die an Volksschulen angegliedert sind. Es ist eine Forderung, die früher auch vom Kultusministerium vertreten wurde, daß die Kindergärten eine Vorstufe für das Volksschulwesen sein sollen. (Sehr richtig! bei den Kom.) Man hat also die Gemeinden geradezu dazu gedrängt, sie einzuführen, und nachdem eine Reihe von Gemeinden es getan und Kindergärten den Volksschulen angegliedert haben, kommt man und bekräftigt sie dafür, indem sie jetzt die Kosten selbst tragen sollen. Diese Art Schulpolitik werden wir nicht mitmachen. (Sehr gut! bei den Unabh.) Wir schieben uns dem Antrage des Sächsischen Lehrervereins an, der schon den Antrag zu § 1 gestellt hat, daß der Staat auch die Kosten für die persönlichen Löhne der Kindergärtnerinnen übernimmt, die den Volksschulen angegliedert worden sind.

Dann kommt der § 6 Abs. 1! Das sind die Tagelöhner und Reiselöhner für eine Teilnahme der Lehrer an amtlichen Versammlungen. Auch da macht die Vorlage einen Unterschied. Sie erklärt: ein Teil der amtlichen Versammlungen, nämlich die Vertreterversammlungen, werden vom Staate bezahlt, aber die anderen amtlichen Versammlungen, zu denen die Lehrer nach § 23 auch amtlich verpflichtet sind, in der Hauptsache die Junglehrer, haben die Gemeinden zu tragen. Man begründet das damit, daß man sagt, diese Bezirkslehrerversammlungen haben den Zweck, den jungen Lehrkräften den Weg zur Weiterbildung und zum Austausch von pädagogischen Erfahrungen zu zeigen, die dann im Schulleben mit Erfolg weiter verwendet werden können. Man sagt: das sind Dinge, die den einzelnen Schulgemeinden zugute kommen, und deswegen ist es nicht möglich, der Allgemeinheit diese Kosten aufzubürden. Ich glaube, die Erfahrungen der Junglehrer können nicht bloß den einzelnen Schulgemeinden zugute, sondern sie kommen dem ganzen Bezirke, in dem die Erfahrungen ausgetauscht werden, und darüber hinaus der Allgemeinheit zugute. Deswegen sehe ich nicht ein, warum man hier einen Unterschied macht.

Dann die Frage der Lernmittel! Der Hr. Kultusminister hat auch darauf hingewiesen, daß sich die Reichsregierung die Sache außerordentlich bequem macht. Damit ist die Frage aber nicht gelöst, und wenn einmal die Frage der Kostenverteilung im Lande angeregt wird, wird es auch nützlich sein, die Frage der Kostenverteilung mit dem Reich neu zu regeln und das Reich daran zu erinnern, daß es auch eine Reihe Verpflichtungen verfassungsmäßig übernommen hat. Aber zunächst hilft uns das alles nichts, und ich glaube auch kaum, daß wir auf dem hier angebotenen Wege zur allgemeinen Lernmittelfreiheit kommen werden. Aber eine möchte ich wenigstens, daß nämlich den Gemeinden, die jetzt schon die Lernmittelfreiheit durchgeföhrt haben, durch dieses Gesetz keine Schwierigkeiten erwachsen. (Sehr richtig! links.) Es ist zu befürchten, daß, wenn die Gemeinden ihre Schulwesen weiter ausgebaut haben, als es hier durch den Entwurf begrenzt ist, vor allen Dingen die Lernmittelfreiheit ufm. eingeföhrt haben, die Regierung verweigert, wenn sie in Rot geraten. Deswegen muß eine Bestimmung in das Gesetz hinein, daß diesen Gemeinden bezeugen, weil sie etwas weiter vorgeschritten sind, durch das Gesetz keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen können.

Dann einige Bemerkungen gegen den Abschnitt II, der die Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer behandelt! Darüber bin ich mir vollständig klar: wenn die Staatseinkasse die gesamten Kosten für die Lehrer übernimmt, dann ist es nur recht und billig, daß man dem Staate auch die Möglichkeit bietet, eine gewisse Kontrolle auszuüben. Ich glaube aber, dieses Kontrollrecht wäre vollständig dadurch gewahrt, daß die oberste Schulbehörde die Befähigung vorzunehmen hat, daß man aber, wie es in § 9 heißt, dem Staate, der obersten Schulbehörde das Recht gibt, Vorschläge zu machen, an die die Schulbezirke und Gemeinden gebunden sind, und außerdem dem Staat das Recht gibt, wenn diese Vorschläge nicht berücksichtigt werden, dann zwangsweise und zum Teil mit Kosten für die Gemeinden Lehrer einzusetzen, das halte ich für ein so weitgehendes Recht, daß ich im Augenblick nicht glaube, daß sich das mit der Autonomie der Gemeinden, auch der Schulgemeinden, vereinbaren läßt.

Bezüglich der Frage der Pflichtstundenzahl bin ich der Auffassung, daß eine wesentliche Verschlechterung gegen früher eingetreten ist, und das erkennt auch die Regierung in der Begründung an. Wenn man alles das berücksichtigt, was die Regierung da sagte, so wird man zugeben müssen, daß der Weg, den die Vorlage einschlägt, nicht glücklich ist. Die Regierung sagt

selbst, eine wesentliche Pflichtstundenzahl von 30 ist noch zu hoch. Deshalb beantrage ich nicht, warum sie es nicht wie im alten Schulgesetz macht und erklärt: bis 30, und dabei den Grundlag ausspricht, daß die Schulen, die den Grundlag besser fanden, nicht zurückgeschraubt werden sollen. Wir werden bei der Frage der Pflichtstundenzahl im Ausschusse außerordentlich zu prüfen haben, ob der Vorschlag der Regierung überhaupt durchführbar und akzeptabel ist. (Sehr richtig! links.)

Ich hätte noch eine Reihe kleinerer Bedenken, Reile diese aber für die Ausschussberatung zurück. Ich möchte nur den einen Wunsch heute aussprechen, daß der Ausschuss gründlich in der Vorlage umgesehen möge und vor allen Dingen dafür sorgen möge, daß zunächst einmal die kulturellen Aufgaben und Forderungen ausgeschlaggebend werden bei der Durchföhung dieses Gesetzes, nicht die finanziellen, und daß der Kultur, den Sachen einstmals hatte, das Land der Schulen zu sein, ihm gewahrt wird. (Bravo! links und in der Mitte.)

Abg. Grelmann (Dtschnal):

Wir bedauern zunächst, daß der Gesetzentwurf so schnell zur Beratung hier steht, nachdem wir ihn erst vor einigen Tagen in die Hand bekommen haben. Wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Durchberatung im Reichsausschusse derartig gründlich vorgenommen wird, daß etwas Brauchbares aus diesem Gesetz herauskommt, auch auf die Gefahr hin, daß am 1. April 1922 das Gesetz noch nicht in Kraft treten kann.

Der Hr. Kultusminister Richter hat als wesentliches Moment dieses Entwurfes betont, daß die Kosten der gesamten Schulwesen jetzt auf den Staat übernommen werden sollen, er hat aber selbst schon geföhrt, daß man ihm den Vorwurf nicht erweisen kann, daß in Wirklichkeit diese Kostenübernahme auf den Staat tatsächlich nicht erfolgt, und ich erinnere daran, daß mein Kollege Dr. Oberle schon früher darauf hingewiesen hat, daß wahrscheinlich die Gemeinden dabei den Kürzeren ziehen werden. Und das Gesetz befähigt diese Befürchtung voll und ganz. Die Gemeinden sind tatsächlich auch in Zukunft die Zahlenden und wäßen heute nicht einmal, wie der Schlüssel der Verteilung gestaltet werden soll. Das möchte doch nun endlich einmal geregelt werden. Aber auch der Anteil, der den Gemeinden an Steuern abgezogen werden soll, möchte im Ausschusse etwas näher erörtert werden. Unter diesen Umständen ist es vom Standpunkt der Gemeinden doppelt bedauerlich, daß ihnen jetzt die Rechte, die sie bisher besessen haben, durch das neue Gesetz genommen werden. Das geschieht in den §§ 9 und 10 des Gesetzes, in denen vorgelesen ist, daß die Kosten derjenigen Gemeinden, die sie bis jetzt ausgetüht haben, in Zukunft genommen werden soll. Ja, das Gesetz sieht vor, daß zukünftig die Gemeinden für den ihnen zwangsweise zugewiesenen Lehrer auch noch die Umzugskosten mit zu übernehmen haben. Für uns sind diese Paragraphen vollständig unannehmbar. Ich kann nicht einsehen, warum den Gemeinden die bisher gehaltenen Rechte benommen werden sollen. Die Begründung, die die Regierung in dieser Beziehung gibt, ist sehr dürftig, ja für die Lehrerseite ist sie sogar beleidigend, ganz besonders mit Rücksicht auf den § 12. Ich befürchte, daß auf die persönlichen Wünsche der Gemeinden gar keinerlei Rücksicht genommen wird, und wir vertreten wie früher so auch heute noch den Standpunkt, daß § 8 auch in religiöser Beziehung den Gemeinden nach der Reichsverfassung selbstverständlich ein Recht zuzubekommen muß Wünsche zu äußern, daß ihnen ein Lehrer zu erteilt wird, der bereit ist, den Religionsunterricht zu erteilen; sonst ist der ganze Sinn der Paragraphen der Reichsverfassung vollkommen hinfällig.

In Zusammenhang damit möchte ich auf den § 19 des Gesetzes hinweisen, der sich hauptsächlich auf die Erteilung des Religionsunterrichts bezieht und der unbedingt einer Änderung unterzogen werden muß. Wir hatten bestimmt erwartet, daß endlich hier einmal die Reichsverfassung voll in Kraft tritt. Statt dessen verdröhrt uns die Regierung wieder auf eine kommende Zeit, indem sie sehr bequem sagt, daß die Verordnung vom 15. Mai 1920 in Kraft bleiben soll. Wir befürchten diese Verordnung und verlangen auch, daß das Ministerium nicht in der bequemeren Art und Weise, wie das in § 19 geschieht, einfach die Verantwortung dafür auf die Schulbezirke abwälzt, sondern daß das Ministerium durchgreifende Maßnahmen trifft, damit wo es den Gemeinden nicht möglich ist, eine Lehrkraft zu erteilen. Ebenso wie diese beiden schon genannten Paragraphen wird von uns entschieden der § 12 beantragt, der dem Ministerium die Freiheit gibt, Lehrer zu verlegen. Ich wies vorher schon darauf hin, daß diese Begründung hierzu für die Lehrerseite beleidigend sein muß. Wir werden auch hier Änderungsanträge stellen.

Was die Freiheit der Lernmittel betrifft (§ 6), so ist selbstverständlich vom sozialen Standpunkt zu wünschen, daß die Lernmittelfreiheit geschaffen wird, aber die Sache hat auch eine finanzielle und eine pädagogische Seite. In finanzieller Hinsicht können eben viele Gemeinden gar nicht daran denken, die Lernmittelfreiheit einzuföhren. Und auch von pädagogischer Seite ergeben sich bei Einführung der Freiheit der Lernmittel für die Lehrerschaft unerträgliche Verhältnisse. Es ist ja bekannt, daß die Kinder wie die Erwachsenen leider Gottes mit dem Staatsgute viel mehr wäßen als mit ihrem eigenen (Widerspruch und Zustimmung links.) Wir haben in dieser Beziehung schon sehr trübe Erfahrungen gemacht.

Ich möchte im Zusammenhang mit diesem Kapitel auf einen großen Fehler aufmerksam machen, den wir mit dem Gesetz über die Aufhebung der Schulgemeinden gemacht haben. Wir haben dort in einem Paragraphen, der in Zusammenhang mit dem Schulbezirk den Schulbezirksvorstand vorschreibt und noch einen Schulausschuss, ein Zweckgemeinschaften geschaffen, das auf allen anderen Gebieten befehligt wird. Ich möchte schon heute darauf aufmerksam machen und die Regierung bitten, wenn es nicht durch eine Änderung des Gesetzes möglich ist, auf Verordnungswege wenigstens das zu erreichen, daß in

zusammengesetzten Schulbezirken die Mitglieder des Gemeinderates im Schulbezirksvorstand gleichzeitig auch Mitglieder des Schulausschusses sein müssen. Jetzt ist es meist so, daß im Schulbezirksvorstand ganz andere Gemeinderatsmitglieder sitzen als im Schulausschuß, so daß es schon vorgekommen ist, daß ein Antrag, der im Schulausschuß durchgegangen war, vom Schulbezirksvorstand abgelehnt worden ist.

Zu § 29 unterstreichen wir selbstverständlich auch, daß man in der Handhabung der Schulaufsicht das äußerste Mittel nach Möglichkeit vermeidet. Die Pädagogen und Psychologen sind sich aber darüber klar, daß schon die Möglichkeit einer Bestrafung als ein abschreckendes Mittel wirkt, und ich verhehe nicht, wie man dazu kommt, jetzt diesen Ausschluß in dem Gesetz aufzunehmen. Man kann sich denken, daß mit diesem Gesetzesparagrafen auch Mißbrauch geübt werden kann. Zu den Lehrplänen habe ich zu wünschen, daß da wirklich einmal eine einheitliche Regelung vorgenommen wird. In dieser Beziehung sieht es recht schlecht aus. Zu § 3 möchte ich noch kurz bemerken, daß wir die Gehaltsrechner selbstverständlich nach wie vor ablehnen werden.

Was die Kosten für Löhne der Lehrer betrifft, so wünschen wir, daß in diesem Gesetz oder wenigstens in der Ausführungsverordnung die Bestimmung getroffen wird, daß eine Gemeinde, die eine zwangsweise Verlegung vornimmt, auch die vollen Kosten übernimmt. Bezüglich der notwendigen Überstunden muß der Staat verpflichtet sein, wenn er die Überstunden übernimmt, selbstverständlich auch die Kosten für die notwendigen Überstunden zu tragen. (Bravo! rechts.)

Abg. Hrst (Soz.):

Die Vorlage Nr. 104 trägt die Überschrift „den Entwurf eines Schulgesetzes betreffend“. Der Inhalt dieser Vorlage deckt sich aber teilweise logisch nicht ganz mit dieser Überschrift. (Abg. Hrst: Sehr richtig!) Es wird schließlich zu erweisen sein, ob es möglich ist, eine bessere, treffendere Überschrift zu finden. Wir beantragen, die Vorlage dem Rechtsausschuß zu überweisen, wo wir Gelegenheit nehmen werden, unsere Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen in eingehender Weise zu begründen. Der erste Wille des Kultusministeriums, verständig zu kommen und vielleicht auch die Ziele reiflich zu erwägen, die einem sozialistischen Kultusminister vorzuschweben wird gebietet durch die Bestimmung: soweit es das Finanzministerium gestattet. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß wir in einem Augenblicke, wo wir auf den Nutzen des Staates sehen, der gerade hinsichtlich der Volksschulangelegenheit außerordentlich viel und schwere Schulden auf sich geladen hat, zur Verwirklichung von Vorhaben launisch werden müssen, für die aber heute leider nicht so viel Mittel zur Verfügung stehen, als wir es gern haben möchten. Aber meine Parteifreunde sind der Ansicht, daß in einem Staate, der durch den Krieg aus moralisch abgewirtschaftet worden ist, die allererste Aufgabe darin bestehen muß, den kulturellen Aufbau des Volkes wieder in die Höhe zu bringen. Wenn wir das nun wollen, dann müssen wir ernstlich prüfen, wo wir im Staatsvermögen sparen können, und welche Aufgaben die allerwichtigsten sind, um für diese Aufgaben die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Wenn wir den Staat unter diesem Gesichtspunkte betrachten, dann werden wir künftighin für die Ausgaben, die die Bildung und die Erziehung des Volkes betreffen, ganz andere Summen noch einstellen müssen, als das heute der Fall ist. Sehr auffällig ist es, daß auch die Rechte des Hauses so lebhaft hierin mit den Rednern der Linken übereinstimmt. Das legt uns die Vermutung nahe, daß die Rechte für die Durchführung dieser Grundzüge ganz andere Gesichtspunkte hat als die Linke. Diese Gesichtspunkte sind ja teilweise auch in Art. 131 zum Ausdruck gekommen, daß man nämlich der Meinung ist, daß der Staat, dem man diese Aufgaben aufbürdet, allmählich dem Bankrott über und notwendig entgegengeführt wird. Deshalb haben wir auf der Linken die Pflicht zu prüfen, inwieweit wir in der gegenwärtigen Finanzlage an der restlosen Durchführung dessen, was wir für richtig halten, festhalten können oder wo wir in der oder jener Richtung Abstriche machen müssen. Dieser Vogel der Tatsachen können sich meine Parteifreunde nicht verschließen, und deshalb müssen wir sagen, daß wir da aber dort der Vorlage nur mit schwerem Herzen zustimmen können. Auch bei der ausführlichen Kritik, die wir an den einzelnen Paragraphen vielleicht üben müssen, müssen wir doch über die gesamte Vorlage das Urteil aussprechen, daß, wenn die Vorlage Gesetz wird, Sachsen damit wieder an der Spitze des vaterländischen Volksschulwesens innerhalb Deutschlands marschieren. (Sehr richtig! bei den Soz.) Dieses Urteil muß in aller Öffentlichkeit ausgesprochen werden, und wir stehen demzufolge nicht an, dem Unterrichtsministerium für seine geleistete Arbeit unsere Bewunderung auszusprechen.

Wenn wir nun die Gesetzesvorlage durchsehen, so ist es z. B. auffällig, daß man die Frage der Kindergärten nicht jetzt schon hat reiflich in diesen Gesampeln eingeleitern können. Aber die Begründung, die die Regierung in dieser Hinsicht gegeben hat, ist für uns einleuchtend. Richtig liegen die Dinge auch hinsichtlich der Vermittlung. Es ist jedoch nicht so, wie Hr. Abg. Strellmann gesagt hat, daß der Einführung der Vermittlung irgendwelche pädagogische Bedenken entgegenstehen, sondern was er anführt, das ist mehr eine Frage disziplinärer Art für den betreffenden Lehrer selbst. Hier liegt aber eine Aufgabe für die einzelnen Gemeinderäte vor, der, soweit das in ihren Kräften steht, Rech-

nung getragen werden muß. (Zuruf bei den Soz.: Das ist zum Teil geschehen!) In den meisten Fällen ist das bereits geschehen, namentlich dort, wo die sozialistischen Vertreter genügend Einfluß in der Gemeinde hatten.

Unter dem Gesichtspunkte der außerordentlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten betrachte ich auch die gesetzliche Festlegung der Pflichtstundenzahl. Das Urteil der Bevölkerung geht im allgemeinen ja dahin, daß der Lehrer überhaupt viel zu wenig Unterrichtsstunden gibt. Daß ein solches Urteil Platz greifen kann, ist auf die betrübende Tatsache zurückzuführen, daß sich die Arbeit des Lehrers leider innerhalb der vier Schulwände abspielt. Von dem Augenblicke an, wo die Lehrerschaft mehr und mehr ihre Schultuben öffnen wird, wo die Eltern Gelegenheit nehmen werden, auch die innere Lehrarbeit kennen zu lernen, werden sie erst verstehen, was es mit der Pflichtstundenzahl der Lehrerschaft für eine Bewandnis hat. (Sehr richtig! bei den Soz.) Vor allen Dingen können wir es nicht verstehen, daß man hier in der Vorlage einen Unterschied macht zwischen den Volksschullehrern und den Fortbildungsschullehrern. (Sehr wahr! bei den Soz.) Wir werden im Ausschuß auch darüber genaue Auskunft verlangen, wie es denn mit der Pflichtstundenzahl an den höheren Schulen ist, weil der ganze Kampf sich in der Regel nur gegen die Pflichtstundenzahl der Volksschullehrer richtet, während man in der breiten Öffentlichkeit gar nicht darüber informiert ist, wie denn die Dinge an den höheren Schulen liegen. Da werden wir dazu kommen müssen, eine Angleichung zwischen den einzelnen Berufsständen herbeizuführen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage der Überstunden zuwenden. Es ist leider festzustellen, daß die wirtschaftliche Notlage den einzelnen Lehrer dazu gezwungen hat, über sein festgesetztes Maß an Stunden hinaus eine große Summe von Überstunden zu geben. Wir hoffen, daß die Verhältnisse allmählich dazu führen, daß das fernerehin vermieden wird. Von diesem Gesichtspunkte aus fordern wir auch, daß die Zahl der Überstunden für den einzelnen Lehrer nicht mehr als 4 betragen darf, daß man höchstens in den länderlichen Verhältnissen, wo es absolut nicht anders geht, die Zahl etwas erhöht. Dieser Gesichtspunkt ist von außerordentlicher Bedeutung für die Lehrerschaft selbst, denn wenn der Lehrer sich überfordern will, wenn er entgegen, erwartend auf seine Kinder wirken soll, dann ist es unbedingt notwendig, daß er immer und immer wieder auch einmal in die nötige Distanz von den Kindern kommt, daß er in seiner Freizeit sich vollständig anderen Gebieten zuwendet, um nicht immer und immer wieder mit Kindern in Verbindung zu kommen.

In der bisherigen Ansprache ist ganz besonders auf den § 5 hingewiesen worden, und man beabsichtigt, daß die Übernahme der persönlichen Schulgaben auf den Staat durch diesen Paragraphen einfach illusorisch wird. Ich glaube, diese Auffassung ist grundfalsch. Der Paragraph will weiter nichts, als daß der Staat, nachdem er die Ausgaben nicht übernommen hat, sich auch in bezug auf die Einnahmen sichern muß. Wir aber, der Landtag, haben es dann in der Hand, bei der Ausführung dieses Paragraphen, darauf hinzuwirken, daß dasjenige, was von rechts und auch zum Teil von meinem Kollegen Müller beabsichtigt worden ist, nicht Wirklichkeit wird.

Die ganze Vorlage hat aber auch eine große ideale Bedeutung, und diese ideale Bedeutung liegt in der Richtung, daß die Volksschule reelles Staatsansehen werden soll und der Volksschullehrer reelles Staatsbeamter. Damit greifen wir wieder große Ziele aus der deutschen Vergangenheit auf, Ziele aus der Revolutionszeit von 1848. Der Kampf darüber, ob Gemeinderatschule oder Staatschule, hat nicht bloß in jener Zeit gespielt, er hat auch bis in unsere jüngste Vergangenheit hinein gespielt, und die Ansichten darüber waren selbst bis in die Lehrerschaft geteilt, bis dann diese freierwillige Entwicklungswelle, die über das ganze Staatswesen gekommen ist, von durchschlagender Bedeutung gewesen ist auch für die Stellung der Lehrerschaft. Man hat immer beabsichtigt, und diese Beabsichtigung ist natürlich nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen, daß in dem Augenblicke, wo die Lehrer reelles Staatsbeamte werden, wo die Schule Staatschule wird, eine ungeheure Gefahr entsteht, falls der Staat reaktionäre Tendenzen zuweilt. Deshalb hat die Lehrerschaft die ungeheure Verpflichtung, darauf hinzuwirken, daß das junge heranwachsende Geschlecht mit ganzer Zustimmung, mit jener reiflichen Hingabe an das Staatsganze wirkt, wie wir dazu verpflichtet sind, wenn wir diesen Staat, der sich jetzt für die allgemeine Bildung eingesetzt hat, reiflich erhalten wollen. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt der Gedanke der staatsbürgerlichen Erziehung und der staatsbürgerlichen Einstellung einen ungeheuren neuen Umfang und eine Vertiefung nach der Richtung der Entwicklung, wie es das Deutsche Reich seit der Revolution genommen hat. (Bravo! links.)

Abg. Dr. Gäßmann (Dsch. Vp.):

Es ist jedenfalls eine alltägliche, aber, ich muß offen bekennen, erfreuliche Erscheinung, daß sich die Vertreter der Rechten und der äußersten Linken in der Beurteilung eines so wichtigen und weittragenden Gesetzesentwurfes weithin zusammenschließen. Ich kann zu meiner Freude aussprechen, daß man die Ausführungen des Hrn. Abg. Müller (Leipzig) vom Standpunkte des Gemeindevorstandes aus fast in allen Punkten unterschreiben kann, und ich hätte gewünscht und gehofft, daß das Loblied, das der Hr. Abg. Dr. dem Entwurfsentwurf, nicht gar so warm gewesen wäre, denn meines Erachtens war das, was Dr. Müller ausführt, sachdienlicher. Man wird zugeben müssen, daß an der Spitze dieses Gesetzesentwurfes die beste Fee des Nationalismus gestanden hat, und daß gerade deswegen,

weil historische Gesichtspunkte hier obgewaltet haben, Rücksichten auf Kulturfortschritte unterblieben sind. Der Hr. Minister Fleißner hat das ja selbst zugeben müssen und erfreulicherweise angedeutet, daß im Ausschuß noch über manche Verbesserungen des Gesetzes die Regierung noch mit sich reden lassen würde. Besonders, hoffe ich, wird das von § 5 gelten, dem finanziellen Angelpunkte der Vorlage, der viele Äußerungen und Forderungen birgt, über die die Gemeinden stolpern können. Die Verstaatlichung der persönlichen Volksschulgaben ist einerseits von den Lehrern gewünscht worden, jedenfalls deshalb, weil sie freier und unabhängiger werden von den Entscheidungen der örtlichen Instanzen, insbesondere in bezug auf ihre Anstellungs- und sonstigen Rechts- und Gehaltsverhältnisse, und sie ist gewünscht worden von einem großen Teile der Gemeinden, die dadurch eine Erleichterung ihrer finanziellen Nöte erhofften. Es ist ganz zweifellos, daß der Entwurf in dieser Beziehung die Beteiligten enttäuschen wird, und die Hauptleidtragenden werden zweifellos die Gemeinden oder wenigstens ein großer Teil der Gemeinden sein. Insbesondere werden die Großstädte diejenigen sein, die bei der ganzen Regelung schlecht fahren, und ebenso die größeren Städte. Wenn man die Bedenken wegen des Verteilungsmaßstabes beiseite läßt, so ist vor allem das eine unangenehm, daß die Abrechnung für das ganze Land einheitlich und nicht individual für die einzelnen Gemeinden erfolgen wird. Das wird nicht nur zu Unbequemlichkeiten, sondern geradezu zu Schädigungen der Gemeindeinteressen führen.

Weiter möchte ich vor allem das eine hervorheben, daß mir persönlich in dem Gesetz eine Erklärung des Staates fehlt, daß er auch die Kosten für die Ausbildung der Lehrkräfte übernimmt, die bisher von den Städten getragen worden sind.

Was die mehrfach erwähnte Bestimmung in § 3 Abs. 2 anlangt, so bedeutet auch meines Erachtens diese Regelung für die Großstädte wie auch für eine ganze Reihe von Mittelstädten, daß ihre Schulinrichtungen unter das jetzige Niveau herabgedrückt werden. Das ist bedauerlich. Der Hr. Abg. Hrst sprach im Gegenzug zu reaktionären Behauptungen von den Freiheiten, die dieses Gesetz der Schule brächte. Ich kann das nicht finden, ich meine im Gegenteil, das Gesetz wirkt wie ein Prokrustesbett, in das die Gemeinden eingeschmitten werden, und was darüber hinausragt, wird einfach mit rauher Hand abgehauen. (Sehr richtig!) Die Mittel, die für die Volksschule aufgewendet werden, sind eine ausgezeichnete Kapitalanlage, die sich, wenn auch nicht sofort, so doch später zweifellos verzinst, und die Finanzände des Staates noch so schlimm und die Finanzände des Staates noch so hart sein: bei der Schule sollte man am allergeringsten sparen. (Zustimmung bei der Tisch. Vp.)

Was dann die Bestimmung im vierten Absatz des § 3 anlangt, wonach die Schulbezirke verpflichtet sein sollen, die Zahlung der Befolgungen auf Verlangen des Staates usw. unentgeltlich zu befragen, so wird man voraussetzen müssen, daß der Staat immer dafür sorgt, daß die nötigen Mittel den Gemeinden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit sie nicht in die Lage kommen, diese Befolgung verlagsweise zu bezahlen und erhebliche Zinsverluste zu tragen. § 5 kann zweifellos nicht so bleiben. Ich bin nicht dafür, daß erst in dem künftigen abzuändernden Volksgesetz zum Landesneuergesetz die Regelung über den Verteilungsmaßstab zwischen Gemeinden und Staat getroffen werden soll. Es muß in diesem Gesetz klipp und klar ausgesprochen werden, in welchem Verhältnis die Lasten zwischen Staat und Gemeinden geteilt werden sollen.

Zu § 6 eine Bemerkung! Nach dem jetzigen Stand der Dinge verhalten sich die Landgemeinden ihren Lehrern Wohnräume, nicht aber die größeren Stadtgemeinden. Auf Grund der Bestimmungen im Entwurf kann aber leicht der Fall eintreten, daß der Staat einmal sagt: Es sind nach dieser Bestimmung auch die größeren Stadtgemeinden zur Beschaffung von Wohnungen verpflichtet; wenn sie nicht tun, wird von ihrem Steuerlohn ein entsprechender Betrag mehr abgezogen. Hier möchte also eine Fassung gefunden werden, die dieses Bedenken für die größeren Gemeinden ausschließt. Die Frage der Kindergärten ist schon genügend besprochen worden. Über das Vorschlagsrecht für die Lehrerschaft hat Hr. Abg. Müller auch bereits durchaus richtig das Nötige ausgesprochen. Ich möchte es deswegen nicht wiederholen, möchte aber vor allem das eine betonen, daß für beruflich gegliederte Fach- und Fortbildungsschulen das Vorschlagsrecht unbedingt den Schulbezirken überlassen werden muß, denn die oberste Schulbehörde kann ja die Bedürfnisse der einzelnen Fach- und Fortbildungsschulen nicht in dem Maße beurteilen, wie die Schulgemeinde es zu tun in der Lage ist.

Bei § 12 ist schon auf die Frage der Verlegung hingewiesen worden. Zweifellos ist der Gedanke gesund, daß die Möglichkeit besteht, einen Lehrer aus dem Orte seiner Tätigkeit an einen anderen Ort zu versetzen. Aber die Frage scheint mir nicht erschöpfend geregelt zu sein. Der Paragraph denkt nur an die Fälle, in denen ein Lehrer auf Antrag des Bezirkskommandes versetzt werden soll. Wie steht es aber in den Fällen, wo der Lehrer selbst eine Verlegung nach einem anderen Orte beantragt, oder wo ein anderer Ort die Verlegung des Lehrers zu sich wünscht? Hat der Lehrer oder der Schulbezirk, in dem der Lehrer zurzeit angestellt ist, ein Widerspruchsrecht gegen die Verlegung? Es sind hier eine Menge Fälle denkbar, die bei Verlegungen in Frage kommen, so daß die Frage sehr in Betracht gezogen werden muß, ob nicht besondere Bestimmungen

geschaffen werden müssen, insbesondere eine unparteiische Berufungsstelle, an die sich die betreffenden Lehrer wenden können.

Was den Religionsunterricht anlangt, so hat schon Dr. Kollege Strellmann das Nötige ausgesprochen.

Wegen des § 27 haben wir ebenfalls erhebliche Bedenken, die ja bereits von anderer Seite aus besprochen worden sind. Ich will mich in die Frage der Pflichtstundenzahl für die Lehrer gar nicht weiter vertiefen, obwohl ich gebe, daß diese Frage sicher weiterer Prüfung bedürftig wird. Vor allem scheint mir das Maß von Unterrichtsstunden, das den Fortbildungsschullehrern zugemutet wird, entschieden zu hoch. Wenn bei Gelegenheit der Beratung dieser Bestimmung die Frage der Stundenzahl an den höheren Schulen mit gestreift werden soll, so wird nichts dagegen einzuwenden sein, man muß aber doch den grundlegenden Unterschied zwischen diesen beiden Schulgattungen berücksichtigen, denn die Korrekturarbeiten an höheren Schulen, besonders in Sekunda und Prima, sind doch ganz erheblich.

Die eine Bestimmung möchte ich noch erwähnen, wonach der Lehrer verpflichtet ist, die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen. Wahrscheinlich ist diese Bestimmung auf den Antrag des sächsischen Gemeindetages ausgenommen worden. Es gibt ab und zu eine nicht unbedeutliche Zahl von Verwaltungsarbeiten und -geschäften in der Schule, die der Lehrer nach den jetzt geltenden Bestimmungen ohne weiteres ablehnen könnte. So ist es bei uns z. B. in Chemnitz vorgekommen, daß eine Volksschullehrerin sich weigerte, die Kriegskasse zu verwalten, die in der sächsischen Volksschule eingerichtet war. Oder es weigerten sich Lehrer, die Aufbahrungskosten für die wertvollen Lehrmittel der Schulsammlungen zu übernehmen; oder die Herren wollten sich nicht an der Vorbereitungsarbeit beteiligen, die für die Qualifikationsprüfungen zu leisten war. Es erscheint notwendig, daß hier die Bestimmungen etwas allgemeiner gefaßt werden, daß es nicht heißt: „die für den geordneten Schulbetrieb erforderlichen Verwaltungsgeschäfte“, sondern vielleicht „die mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden oder verbundenen Verwaltungsgeschäfte“, um Fälle, wie die angebotenen mit zu treffen. Wir scheitern auch, als ob die Zeit von 2 Stunden, die den Lehrern an größeren Schulen, die ständig mit der Verlegung bestimmter Verwaltungsgeschäfte beauftragt sind, dafür auf die Pflichtstunden angerechnet werden soll, zu gering ist, 2 Stunden sind zweifellos zu wenig.

Die gegenseitige Stellvertretung muß an größeren Schulen geradezu unheilvoll wirken; ich hoffe, daß die Herren Kollegen aus dem Lehrerstand mir das zugehen werden. Wenn man bedenkt, daß beispielsweise im Frühling und im Herbst infolge der Witterungsunfälle nicht nur ein, sondern eine ganze Anzahl von Lehrern im Kollegium erkranken, muß man sich fragen, wie da eine geordnete Vertretung durchgeführt werden soll. Es muß deshalb eine Einrichtung unbedingt zugelassen sein, wie sie in vielen Städten, speziell in Dresden und Chemnitz besteht, wo wir sogenannte „liegende Plätze“ haben, Lehrer, denen nur 18 Unterrichtsstunden zugewiesen sind, die aber die Verpflichtung haben, in Klassen, deren Lehrer fehlen, die Vertretung zu übernehmen. Ich will mich auf diese Bemerkungen beschränken und hoffe, daß im Ausschuß über die Bedenken, die von allen Rednern, insbesondere aber von Hrn. Abg. Müller (Leipzig) in vorzüglicher Weise hervorgehoben worden sind, ihre Erledigung finden. (Bravo! bei den Dem. und bei der D. Vp.)

(Zustimmung in der nächsten Sitzung.)

Beim Landtage

neu eingegangene Druckfahnen:

Nr. 593. Anfrage der Abg. Frau Büttmann (Dschnat.) und Dr. Reinhold (Dem.) u. Gen.

Der Reichstag hat die Petition der Gemeinderäte Blasewitz, Volkmow und Reifer Hirsch, betreffend Beschwerde gegen ihre Zwangsangehörigen nach Dresden der Reichsregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Festsetzung, daß die Aufhebung der Selbstverwaltung dieser Gemeinden gegen die Garantie verstößt, mit der die Selbstverwaltung der Gemeinden durch die Reichsverfassung umgeben wird.

Wenden die Regierung ihre Befugung der Zwangsangehörigen der drei Gemeinden aufrechtzuerhalten, nachdem der Reichstag festgestellt hat, daß sie damit die Reichsverfassung verstößt?

Nr. 594. Anzeige des Prüfungsausschusses.

Es ist u. a. beschlossen worden:

die Eingabe der Lehrerinnen E. Schellenberger-Kollmann, E. Biergiebel geb. Demmler und Genossinnen in Leipzig gegen die vom Schulamt in Leipzig ausgeprochene Auffündigung des Schuldienstes wegen Verheiratung

der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen mit der Bitte, dem Rat der Stadt Leipzig mitzuteilen, auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 26. November 1921 die landesgesetzliche Regelung der Frage der verheirateten Lehrerinnen in Angriff genommen werden wird und daß auf Grund eines weiteren Beschlusses vom 26. Januar 1922 eine Entlassung aus der händigen oder nichtständigen Stelle nach der Verheiratung nicht mehr zu erfolgen hat.

